

# RS Vwgh 1992/9/23 92/03/0182

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 23.09.1992

## Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

40/01 Verwaltungsverfahren

94/01 Schiffsverkehr

## Norm

AVG §8;

SchiffahrtsG 1990 §79 Abs2 Z5;

SchiffahrtsG 1990 §80 Abs1;

VwGG §34 Abs1;

## Rechtssatz

Nach § 80 Abs 1 des SchiffahrtG 1990 haben im Verfahren zur Erteilung einer Konzession, abgesehen vom Konzessionswerber, NUR die im § 79 Abs 2 Z 5 genannten Konzessionsinhaber Parteistellung. § 80 Abs 1 des SchiffahrtsG 1990 legt den Kreis der im Konzessionsverfahren Parteistellung genießenden Personen abschließend fest. Dies ergibt sich ganz eindeutig aus der Verwendung des Wortes NUR. Für eine ausdehnende Interpretation bleibt kein Raum. Der Fischereiberechtigte kann durch die Schiffahrtskonzession nicht in seinen Rechten verletzt sein.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1992:1992030182.X01

## Im RIS seit

23.09.1992

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)